

Wohn- und Betreuungsvertrag (für vollstationäre Pflegeeinrichtungen)

Zwischen

dem **Arbeiter-Samariter-Bund**
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Schleswiger Straße 6, 18109 Rostock

als Träger des **ASB Pflegeheim „An der Beke“**
John-Brinckman-Straße 17, 18258 Schwaan

vertreten durch **Jana Rausch** (Bevollmächtigte)

- nachstehend ASB-Einrichtung genannt -

und

Geboren am

bisher wohnhaft

- nachstehend Bewohner genannt -

vertreten durch

(Legitimation)

wird dieser Vertrag mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Präambel

Die ASB Einrichtung führt das Haus unter Wahrung der Würde der Menschen, die sich ihm anvertrauen. Sie bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Bewohner der Einrichtung im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben, und sieht ihre Aufgabe darin, dem Bewohner bei der Bewältigung des letzten Lebensabschnitts Hilfe zu leisten, d.h. ihm/ihr individuelle Begleitung und Unterstützung mit dem Ziel größtmöglicher Selbständigkeit anzubieten.

Zum Gelingen dieser Aufgabe bedarf es des wechselseitigen vertrauensvollen Bemühens beider Vertragspartner.

§ 1 Allgemeines

Die ASB Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekasernen sowie dem Sozialhilfeträger gem. § 72 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich und bilden die Grundlage des Vertrages.

Alle Vereinbarungen können vollständig in der Einrichtung eingesehen werden. Sollten sich die Vereinbarungen ändern, informiert die Einrichtung den Bewohner.

Dieser Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden.

§ 2 Unterkunft

(1) Wohnraum

Die ASB Einrichtung bietet individuelle zu gestaltende Wohnmöglichkeiten und stellt das pflegerische Mobiliar zur Verfügung.

Die ASB Einrichtung verpflichtet sich, die Privatheit und Individualität der Bewohner in ihrem jeweiligen Wohnraum zu sichern. Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der jeweiligen Bewohner.

Unter Geltung dieser Prinzipien wird den Bewohnern der Wohnraum nach Maßgabe der folgenden Regelung überlassen:

Die ASB Einrichtung überlässt dem Bewohner den Wohnraum Zimmer- Nr.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer mit 16,69 m²
 Zweibettzimmer mit 26,69 m²

(2) **Ausstattung des Wohnraumes**

Das Zimmer besteht aus Wohn-/Schlafraum, einem Badezimmer mit Waschbecken, Toilette und Dusche, einer Haus-Notrufanlage, einem Telefonanschluss sowie Fernsehanschluss. Das Zimmer wird dem Bewohner im renovierten Zustand und teilmöbliert mit

- ✓ Pflegebett
- ✓ Nachttisch
- ✓ Schrank
- ✓ Tisch
- ✓ Stühlen
- ✓ Kommode
- ✓ Regal

übergeben. Der Wohnraum kann teilweise von dem Bewohner mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Die Möblierung bedarf der vorherigen Absprache und Genehmigung der Einrichtungsleitung.

(3) **Wartung und Unterhaltung**

Die Einrichtung übernimmt die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und Außenanlagen sowie der Einrichtung und Ausstattung, soweit Letztere nicht von dem Bewohner eingebracht wurden.

(4) **Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Teilnahme an Veranstaltungen**

Dem Bewohner stehen die für alle Bewohner vorgesehenen Gemeinschaftsräume, z.B. die Aufenthaltsräume, die Therapieräume, der Garten, zur Nutzung zur Verfügung.

Der Bewohner ist berechtigt, an den kulturellen und sozialen Angeboten, z.B. Konzerten, Vorträgen, Vorlesungen Gesprächskreisen, Filmen etc. teilzunehmen.

Private Feiern in den Gemeinschaftsräumen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung und unter Kostentragung durch den Bewohner möglich.

Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(5) **Ver- und Entsorgungskosten**

Das in § 10 Abs. 2 genannte Entgelt für Unterkunft umfasst auch die Wohnnebenkosten wie Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung und Strom.

(6) **Instandhaltung**

Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen in den zur Nutzung überlassenen Räumen auf, soweit diese auf normale Abnutzungen im Rahmen eines vertragsgemäßen Gebrauchs zurückzuführen sind.

(7) **Untervermietung**

Der Bewohner hat kein Recht zur Untervermietung. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer ohne Zustimmung der Einrichtung vorübergehend anderen zu überlassen.

(8) **Benutzung und Aufstellung bewohnereigener elektrischer Geräte**

Die Aufstellung und Benutzung bewohnereigener elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen - mit Ausnahme von Rundfunk- und Fernsehgeräten - einer besonderen Zustimmung der Einrichtung. Die Abmeldung der Rundfunk- und Fernsehgeräte bei der GEZ obliegt dem Bewohner. Entsprechende Formulare sind in der Heimbewohnerverwaltung vorrätig.

(9) **Schlüssel**

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung. **Anlage 5**

Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. **Bei durch den Bewohner schuldhaft verursachtem Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf Kosten des Bewohners Ersatz.**

Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können und um in angemessenen Abständen den baulichen Zustand des Einzel- und Zweibettzimmers überprüfen zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Alle Schlüssel stehen im Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

(10) **Reinigung**

Die Einrichtung übernimmt in dem jeweils erforderlichen Umfang die Reinigung des Wohnbereichs, einschließlich Sanitärzonen sowie der Gemeinschaftsflächen (Sicht-, Unterhalts- und Grundreinigung), wobei die Reinigung des Wohnbereichs, einschließlich der Sanitärzonen sowie der Gemeinschaftsflächen, von Montag bis Sonntag mindestens einmal täglich und die Sichtreinigung des Wohnbereichs zusätzlich an Samstagen und Sonntagen mindestens einmal am Tag erfolgt.

Die Reinigung der Fensterflächen erfolgt zweimal im Jahr und die der Gardinen einmal im Jahr.

(11) Wäscheversorgung

Die dem Bewohner von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Wäsche wird von der Einrichtung instand gehalten und gereinigt.

Die persönliche Wäsche des Bewohners wird von einem externen Dienstleister, den die Einrichtung beauftragt, gekennzeichnet und maschinell gewaschen. Eine chemische Reinigung oder ein besonderes Reinigungsverfahren wird von der Einrichtung nicht vorgenommen. Die Einrichtung nimmt kleinere Näh- und Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche des Bewohner vor. **Für den Verlust von Wäschestücken haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insofern ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.**

(12) Änderungen des überlassenen Wohnraumes

Änderungen am überlassenen Wohnraumes oder Eingriffe in diesen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.

§ 2 Verpflegung

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Kalt- und Warmgetränke (vor allem Kaffee, Tee, Wasser und Säfte) stehen dem Bewohner in einem ausreichenden Umfang jederzeit - auch außerhalb der Mahlzeiten - zur Verfügung. Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI.
- (3) Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an, die im Entgelt enthalten sind. Mittags kann dabei zwischen Voll- und Leichter Vollkost gewählt werden. Für Bewohner, die an Diabetes leiden oder dementiell erkrankt sind, bietet die Einrichtung darüber hinaus eine Zwischenmahlzeit am späten Abend an, die im Entgelt enthalten ist.
- (4) Diätkost, die nach den Arzneimittelrichtlinien eine Leistung nach dem SGB V darstellt, fällt nicht unter Abs. 2.
- (5) Die Mahlzeiten werden im Gemeinschaftsraum/Speisesaal eingenommen. Bei Krankheit und pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten im Gemeinschaftsraum/ Speisesaal einzunehmen, werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners ohne Aufpreis serviert und ihm die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

§ 3 Pflegeleistungen

- (1) Dem Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität angeboten. Die Hilfe kann bestehen in der
 - Unterstützung, teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen der Aktivitäten oder in der
 - Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten.

Die Pflege dient dazu, die Pflegebedürftigkeit zu mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorzubeugen.

- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen werden in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Regelungen zur Qualität erbracht.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören - soweit im Einzelfall notwendig - die soziale Betreuung (§ 4), die medizinische Behandlungspflege (§ 6) sowie mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung.

Näheres hinsichtlich des Inhalts dieser Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI.

- (4) Bei der Planung der im Einzelfall notwendigen Pflege wird der Bewohner und/oder sein Betreuer/Bevollmächtigter/eine Person seines Vertrauens beteiligt. Die notwendigen Pflegeleistungen werden mit dem Bewohner und/oder seinem Betreuer/Bevollmächtigten/einer Person seines Vertrauens abgesprochen.
- (5) Die allgemeinen Pflegeleistungen werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse und entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht.

Für den Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ist die Eingruppierung in einen Pflegegrad maßgebend.
- (6) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner, sein Betreuer/Bevollmächtigter und/oder eine Person seines Vertrauens haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (7) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen.

Führt ein geänderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist die Einrichtung verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dem Betreuer/ Bevollmächtigten der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen.

§ 4 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei der Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Sie fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet im Rahmen der Betreuung nach § 43 SGB XI auch die Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.
- (2) Zu den Leistungen der Betreuung gem. § 43 SGB XI gehören u.a.
 - die Beratung und Hilfestellung in persönlichen Angelegenheiten, insbesondere im Umgang mit Dienststellen und Behörden,
 - die Hilfestellung zur Kommunikation und Freizeitgestaltung,
 - die Sterbebegleitung,
 - die Anleitung zum strukturierten Tagesablauf,
 - die Vermittlung ärztlicher Hilfe unter Beachtung der freien Arztwahl,
 - die Vermittlung von Krankengymnastik, ergotherapeutischer und logopädischer Behandlung nach ärztlicher Verordnung,
 - die Vermittlung konsiliarärztlicher Dienste.

Näheres hinsichtlich des Inhalts dieser Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI.

§ 5 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

- (1) Für Bewohner, die zwar nicht pflegebedürftig, aber dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, erbringt die Einrichtung gem. § 43b SGB XI zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 4 hinausgehen.
- (2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Bewohner positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Aktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und vorlesen

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

- (3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von monatlich € 124,08 vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen bzw. im Falle der privaten Pflegeversicherung von dieser, im Falle der Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des Versicherungsschutzes, erstattet. Für Bewohner, die nicht pflegeversichert sind, wird dieser Zuschlag nicht gezahlt.

§ 6 Medizinische Behandlungspflege

- (1) Neben den pflegebedingten Leistungen und der Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Wickel, Medikamentengabe, Blutzuckermessungen etc.) durch das Pflegepersonal, soweit diese nicht von dem den Bewohner behandelnden Arzt erbracht werden. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden entsprechend den ärztlichen Verordnungen erbracht. Die ärztliche Verordnung und die Durchführung der medizinischen Behandlungspflege sind von der Einrichtung in der Pflegedokumentation festzuhalten.
- (3) Die Versorgung des Bewohners mit Medikamenten erfolgt durch eine öffentliche Apotheke. Die Einrichtung ist verpflichtet, die Medikamente zu bestellen, zu beschaffen, zu verwalten und aufzubewahren.
- (4) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.
- (5) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im

Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Zusatzleistungen

- (1) Zusatzleistungen sind über das Maß des Notwendigen gem. §§ 1 bis 4 und 6 dieses Wohn- und Betreuungsvertrages hinausgehende Leistungen der Pflege sowie der Unterkunft und Verpflegung, die durch den Bewohner individuell wählbar sind.
- (2) Wenn die Einrichtung Zusatzleistungen erbringen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bewohner und der Einrichtung abzuschließen.
- (3) Die Einrichtung bietet zurzeit keine Zusatzleistungen an.

§ 8 Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel im Sinn des § 40 SGB XI - dazu gehören keine Hilfsmittel im Sinn des § 33 SGB V - zur Verfügung und leitet den Bewohner im Umgang mit diesen Pflegehilfsmitteln an.

§ 9 Anpassung der Leistungen bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf

Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen Bedarf angepasste Leistungen nach §§ 1 bis 4 und 6 dieses Vertrages anbieten. Allerdings kann die Einrichtung bei einigen wenigen Krankheiten und Behinderungen die dann typischerweise entstehende Bedarfe nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung, die diesem Vertrag als **Anlage 10** beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 10 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen nach §§ 1 bis 4 und 6 dieses Vertrages richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII abgeschlossen worden sind.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt € 9,56 täglich/€ 290,82 monatlich.
- (3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt € 7,82 täglich/€ 237,88 monatlich, wobei auf den Lebensmittelaufwand € 4,87 täglich/€ 148,15 monatlich entfallen.
- (4) Das Entgelt für die Pflegeleistungen (= Pflegesatz), zu dem auch die Ausbildungskosten gehören, die sich auf € 1,29 täglich/€ 39,24 monatlich belaufen, ist abhängig von der Einstufung des Bewohners in einen Pflegegrad gem. § 14 SGB XI.

Der Bewohner wird ausgehend von seiner jetzigen Pflegestufe ab 01. Januar 2017 in den Pflegegrad übergeleitet.

- (5) In dem Entgelt für die Pflegeleistungen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt. Die gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen bedarf gem. § 82 Abs. 4 SGB XI nicht der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde, da die Einrichtung nicht nach Landesrecht gefördert wird.

Das von dem Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 16,54 täglich/ € 503,15 monatlich.

- (6) Aufgrund der Einstufung des Bewohners und auf der Grundlage der zurzeit gültigen Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge gilt für den Bewohner folgendes Gesamtheimentgelt: siehe **Anlage 2** zum Wohn- und Betreuungsvertrag.
- (7) Sofern der Bewohner bei Abschluss des Vertrages noch nicht verbindlich einem Pflegegrad zugeordnet worden ist, gilt ab Vertragsbeginn das Entgelt, das sich bei der endgültigen Einstufung/ Zuordnung ergibt.
- (8) Bewilligt die Pflegekasse/die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners einen höheren Pflegegraden, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 11 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.
- (9) Der Ein- und Auszugstag werden jeweils voll berechnet.
- (10) Der Bewohner trägt die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen. Die Kosten für die Pflegeleistungen trägt der Bewohner, soweit die Pflegekasse für sie nicht oder nicht in voller Höhe aufkommt.
- (11) Die Entgelte für die Pflegeleistungen (= die Pflegesätze für die pflegebedingten Aufwendungen) von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des Überleitungsschreiben entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Dieser Pflegesatzanteil beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils € 3,68 täglich/€ 112,05 monatlich.
- (12) Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Ab-

satz 3 SGB XI in Höhe von € 125,00 gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

- (13) Bei auch nur ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht von dem Bewohner selbst entrichteten Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger aufgrund der Pflegesatzvereinbarungen unmittelbar abgerechnet. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an die Einrichtung zu leisten.
- (14) Privat pflegeversicherte Bewohner zahlen alle Entgeltbestandteile des Heimentgelts grundsätzlich an die Einrichtung und beantragen selbst die Kostenerstattung bei ihrer Pflegeversicherung.
- (15) Sollte der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein, die Verpflegungsleistungen gem. § 2 dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen und ist ihm gegenüber Sondenkost, deren Kosten von der Krankenkasse des Bewohners getragen werden, ärztlich verordnet worden, so gilt für den derzeit gültigen Lebensmittelaufwand ein täglich um 3,50€ vermindertes Gesamtentgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der Versorgung mit Sondenkost.

Sollte der Bewohner im Rahmen der aktivierenden und mobilisierenden Pflege zusätzlich zu der Sondenkost weitere Lebensmittel wie Getränke und Joghurt erhalten, vermindert sich das von dem Bewohner zu zahlende Gesamtentgelt um 50% des zur Zeit gültigen Lebensmittelaufwandes gem. Abs. 3, also um € 1,75 täglich.

§ 11 Entgelte bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Platz vorübergehend, z.B. wegen Urlaubs, des einem Pflegegrad zugeordneten Bewohners nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Platz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten.
- (2) Soweit der Platz vorübergehend auf Grund eines Krankenhausaufenthalts des einem Pflegegrad zugeordneten Bewohners oder eines Aufenthalts des einem Pflegegrad zugeordneten Bewohners in einer Rehabilitationseinrichtung nicht in Anspruch genommen werden kann, verlängert sich der in Absatz 1 genannte Zeitraum für die Dauer des Krankenhausaufenthalts oder des Aufenthalts in einer Rehabilitationseinrichtung und ist der Platz für diese Zeit frei zu halten.
- (3) Die Einrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (4) Soweit der Bewohner länger als drei ganze Tage abwesend ist, erfolgt eine pauschale Teilerstattung der pflegebedingten Kosten sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Höhe der Rückerstattung basiert auf dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Ein entsprechender Auszug aus dem Rahmenvertrag liegt dem Vertrag bei. Der gesamte Rahmenvertrag kann entsprechend der Regelung der Präambel eingesehen werden.

- (5) Bei Umzug des Bewohners in eine andere Pflegeeinrichtung ist der Umzugstag nicht mitzurechnen.
- (6) Nach dem Auszug des Bewohners ist bis zum Vertragsende gem. §20 (Kündigung) des Vertrages das um die ersparten Aufwendungen, den Lebensmittelsatz verminderte Entgelt weiter zu bezahlen.

Die ersparten Aufwendungen betragen zurzeit € 3,50 täglich.

Darüber hinaus tritt keine Änderung in der Berechnung des Entgelts ein, auch wenn der Bewohner auf Leistungen oder vorhandene Angebote verzichtet.

§ 12 Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des Monats fällig (Eingang auf dem Konto der Einrichtung) und
 - wird über eine erteilte Einzugsermächtigung vom Girokonto des Bewohners abgebucht **Anlage 4**
 - ist von dem Bewohner fristgemäß auf das Konto der Einrichtung bei der
HypoVereinsbank
IBAN: DE 29 200 300 0000 195 181 134
BIC: HYVEDEMM300
zu überweisen.
- (2) Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Im Falle des Verzuges werden Zinsen fällig, die bei 5 Prozentpunkten über dem Basisatz liegen.

§ 13 Entgelterhöhung aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Wird der Bewohner in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner den jeweils sich aus der Kostenübersicht **Anlage 2** ergebenden Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgeltes an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendigen Leistungsangebote sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.
- (2) Soweit der Bewohner aufgrund eines Höherstufungsbescheides höhere Leistungsbeiträge aus der Pflegeversicherung erhält, die Einrichtung aber aus von ihr nicht zu ver-

tretenden Gründen gehindert war, die Anpassungserklärung nach Abs. 1 abzugeben, hat der Bewohner den ihm zustehenden Leistungsbetrag der Pflegeversicherung zuzüglich des bisherigen Eigenanteils an dem Entgelt der allgemeinen Pflegeleistungen zu entrichten, bis die von der Einrichtung vorgenommene Anpassung wirksam wird. Voraussetzung dieses Anspruchs der Einrichtung ist, dass die Einrichtung die Anpassungserklärung nach Abs. 1 unverzüglich nach Kenntnis von der Höherstufung nachholt. Sollte der von dem Bewohner zu entrichtende Eigenanteil am Pflegeentgelt für den neuen Pflegegrad jedoch niedriger sein als der bisherige Eigenanteil, hat der Bewohner bis zum Wirksamwerden der Anpassungserklärung neben dem höheren Leistungsbetrag der Pflegeversicherung nur den Eigenanteil am Pflegeentgelt des neuen Pflegegrades zu entrichten.

- (3) Erfolgt eine Zuordnung des Bewohners zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegeversicherung hat, auf den jeweils sich aus der Kostenübersicht **Anlage 2** ergebenden Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 14 Entgelterhöhung aufgrund geänderter Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Pflegesatzvereinbarungen gem. §§ 84, 85 SGB XI festgelegt. Die Einrichtung kann ihre Erhöhung verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Gem. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG ist das mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarte Entgelt als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu welchem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen. Die Einrichtung wird die von ihr beabsichtigte Erhöhung von Entgelten weiterhin rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen zur Prüfung der Angemessenheit der Erhöhung der nach heimrechtlichen Vorschriften gebildeten Bewohnervertretung vorstellen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 steht der Einrichtung ein Anspruch gegenüber dem/der Bewohner/-in auf Zustimmung zur Entgelterhöhung zu.

- (4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII Entgelte fest, die eine Entgelterhöhung für den Bewohner nach sich zieht, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 von dem Bewohner ab dem Zeitpunkt verlangen, den der Schiedsspruch für die Erhöhung benennt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.
- (5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

§ 15 Kürzung der Entgelte

- (1) Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.
- (2) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Einrichtung infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Bewohner nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht nach Abs. 1 geltend zu machen.
- (3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit gem. § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- (4) Bei Bewohnern, die auch nur ergänzend Sozialhilfe beziehen, steht ein Kürzungsbetrag nach Abs. 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Bewohner, die Leistungen der Pflegeversicherungen erhalten, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Entgelt zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung der Einrichtung und seiner Beschäftigten für von dem Bewohner eingebrachte Sachen ist - außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. **Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird damit insoweit ausgeschlossen.** Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung Sachen des Bewohners in Verwahrung genommen hat. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Die Einrichtung hält für den Bewohner keine Haftpflichtversicherung vor. Dem Bewohner wird daher empfohlen, sowohl eine Haftpflichtversicherung als auch eine private Hausratversicherung abzuschließen.

- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

- (3) Der Bewohner haftet der Einrichtung bzw. anderen Bewohnern gegenüber für schuldhaft von ihm oder einem Beauftragten verursachte Schäden am Einrichtungseigentum bzw. am Eigentum anderer Bewohner.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 17 Haustiere

Haustiere können von dem Bewohner mitgebracht werden, soweit sich andere Bewohner dadurch nicht über Gebühr belästigt fühlen, dies im Rahmen des Betriebes der Einrichtung möglich und die Betreuung durch den Bewohner gewährleistet ist. Dies bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung, in der auch zu regeln ist, was geschehen soll, wenn die Betreuung des Haustieres nicht mehr durch den Bewohner gewährleistet ist. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung entstehen, hat der Bewohner zu tragen.

§ 18 Umzug

- (1) Der Bewohner erklärt sich mit einem Umzug innerhalb der Einrichtung einverstanden, wenn aus betrieblichen oder pflegerischen Gründen eine Notwendigkeit vorliegt. Eine solche ist insbesondere gegeben, wenn sich die erforderliche Pflege in dem von dem Bewohner bewohnten Wohnraum im Doppelzimmer aufgrund einer Gesundheitszustandsänderung bei dem Bewohner nicht mehr möglich oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist und dann, wenn in einem von Freunden oder Ehepaaren bewohnten Doppelzimmer ein Partner verstirbt.

Mit dem Bewohner oder seinem Betreuer/Bevollmächtigten soll vor dem Umzug gemeinsam mit Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung ein Gespräch geführt und ein Einvernehmen hinsichtlich des Umzugs hergestellt werden.

- (2) Bei Umzug bedarf es keiner Kündigung (§ 20 des Vertrages) und keines neuen schriftlichen Vertrages. Der Bewohner erhält eine schriftliche Bestätigung über den neuen Wohnplatz entsprechend § 1 Abs. 1 des Vertrages, die Bestandteil des Vertrages wird.

§ 19 Mitwirkungspflichten der Bewohnerin/des Bewohners

- (1) Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der pflegebedürftige Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, ist dieser, wenn er nicht freiwillig einen Höherstufungsantrag bei seiner Pflegekasse stellt, auf schriftliche Anforderung der Einrichtung hin verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung zur Stellung eines Höherstufungsantrags ist von Seiten der Einrichtung zu begründen und sowohl der Pflegekasse des Bewohners als auch, wenn der Bewohner Sozialhilfeempfänger ist, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zuzuleiten. Weigert sich der Bewohner trotz begründeter Aufforderung dazu, einen Höherstufungsantrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad be-

rechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad nicht vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung des Bewohners eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Rückzahlungsverpflichtung der Einrichtung besteht nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachgekommen ist.

- (2) Der Bewohner ist verpflichtet, die Einrichtung, wenn er seine Eigenanteile zum Gesamtentgelt nicht mehr selbst aufbringen kann oder nicht mehr aufbringen könnte, wenn z.B. ein Höherstufungsantrag gestellt ist, rechtzeitig darauf hinzuweisen. In diesen Fällen ist der Bewohner auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, entweder eine Kostenzusage vom zuständigen Träger der Sozialhilfe vorzulegen oder eine solche nach schriftlicher Aufforderung durch die Einrichtung rechtzeitig zu beantragen bzw. durch die Einrichtung beantragen zu lassen.
- (3) Beschwerden über Leistungen, die die Einrichtung an Fremdfirmen vergeben hat, sollte der Bewohner unverzüglich der Verwaltung der Einrichtung melden.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jedoch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG **Anlage 10** nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 3 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme der angepassten Angebote nicht entfallen ist.
- (5) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der/die Bewohner/-in in den Fällen des Abs. 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (6) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (7) Hat die Einrichtung nach Abs. 3 Nr. 1 gekündigt, so ist sie dem Bewohner gegenüber auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Dasselbe gilt im Falle der Kündigung durch den Bewohner nach Abs. 2, wenn die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, mit der Maßgabe, dass der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen kann, wenn die Kündigung noch nicht erklärt wurde.
- (8) Eine Kündigung des Vertrages zum Zweck der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 21 Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Kündigung oder durch den Tod des Bewohners. Grundsätzlich wird dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit im Einzelfall nicht nur eine befristete Aufnahme des Bewohners auf dessen ausdrücklichen Wunsch erfolgt. Bei einer nur vorübergehenden Aufnahme auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohners endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Befristung.
- (2) Bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Fristablauf bei einem befristet abgeschlossenen Vertrages ist der Wohnraum unverzüglich zu räumen. Erfolgt die Räumung des Wohnraumes nicht bis zur Beendigung des Vertrages, ist die Einrichtung berechtigt, 2 Tage nach Vertragsende die Räumung und Lagerung der von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Nachlasses zu veranlassen.
- (3) Bei Beendigung des Vertrages durch Tod hat die Einrichtung dem Erben/der Erbin /den Erben, soweit ihr diese/dieser bekannt sind, oder dem Nachlasspfleger, wenn ein solcher bestellt ist, eine Frist von 7 Tagen ab Kenntnisnahme des Räumungsverlangens einzuräumen, innerhalb derer diese den Wohnraum zu räumen haben. Erfolgt die Räumung des Wohnraumes nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Räumung und Lagerung der von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Nachlasses zu veranlassen. Soweit der Einrichtung Erben nicht bekannt sind oder kein Nachlasspfleger bestellt ist, kann die Einrichtung die Räumung und Lagerung der von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände ohne weitere Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Nachlasses veranlassen. Sondervereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraumes sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (4) Unbeschadet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge ist die Einrichtung berechtigt, die eingebrachten Sachen des Bewohners an folgende Person/-en, mit der/denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf, auszuhändigen:

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/-n Person/-en, die nachgelassenen Gegenstände entgegenzunehmen und - soweit er/sie nicht selbst Erbe/Erbin/Erben des Bewohners ist/sind - für die Erben zu verwahren.

§ 22 Datenschutz / Schweigepflicht

Die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht ergeben sich aus **Anlage 11** dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist.

§ 23 Zusatzvereinbarungen

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Bewohner bestätigt, dass er
 - vor Abschluss des Vertrages schriftlich entsprechend § 3 WBGV informiert sowie schriftlich auf das WBGV, das (Landes-)Heimgesetz und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden ist,
 - eine Ausfertigung des Vertrages nebst folgenden Anlagen, die Vertragsbestandteil dieses Vertrages sind erhalten hat.

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Kostenübersicht

Anlage 3: Vollmacht Krankenversicherungskarte, Personalausweis, Befreiungskarte für medizinische Zuzahlung

Anlage 4: Einzugsermächtigung

Anlage 5: Schlüsselquittung

Anlage 6: Qualitätssicherung / Beratungs- und Beschwerderecht

Anlage 7: Erklärung über die Versorgung mit Medikamenten

Anlage 8: Vollmacht für die Barbetragsverwaltung

Anlage 9: Postvollmacht

Anlage 10: Gesonderte Vereinbarung über den Anpassungsausschluss an veränderte Pflege oder Betreuungsbedarfe gem. § 8 Abs. 4 WBGV

Anlage 11: Datenschutz und Schweigepflicht

- (5) Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen und/oder Betreuern/Bevollmächtigten einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht dem Bewohner auch der ordentliche Rechtsweg jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Schwaan, 26.04.2017

Schwaan, den 26.04.2017

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Bevollmächtigter

Anlage 1 – Leistungsverzeichnis Wohn- und Betreuungsvertrag

Art der Leistung	im Tages- satz enthal- ten	zusätzliche Leis- tung/ Berechnung
Allgemeine Pflege		
Beratung zur Erhaltung und Wiedererlangung von Fähigkeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	
Vermittlung von notwendigen Pflegehilfs- und Heilmitteln	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beratung über notwendige medizinische / pflegerische Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hilfestellungen und Pflegeleistungen laut Pflegekasse bei Aktivitäten des täglichen Lebens im Rahmen von Körperpflege, Mobilität, Ernährung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Pflegebereitschaft rund um die Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	
Dokumentation aller erbrachten Pflegeleistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kooperation mit Pflegekassen, MDK, Hausarzt/ Hausärztin, Krankenhäusern, Rehabilitations-einrichtungen und Therapeuten/Therapeutinnen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kooperation mit Angehörigen, Betreuern/ Betreuerinnen und ehrenamtlichen Diensten	<input checked="" type="checkbox"/>	
Leistungen der speziellen Pflege		
Auf Veranlassung und unter Verantwortung des zuständigen Hausarztes/der Hausärztin der Bewohnerin werden medizinisch-pflegerische Leistungen (medizinische Behandlungspflege) im Rahmen der Leistungspflicht nach SGB XI erbracht (z.B. Verbandswechsel, Medikamentenversorgung)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Psychosoziale Betreuung		
Angebote zur Begegnung und Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/>	
Allgemeine Beratung der Bewohner/innen und Angehörigen	<input checked="" type="checkbox"/>	

Art der Leistung	im Tages- satz enthal- ten	zusätzliche Leis- tung/ Berechnung
Zusammenarbeit mit Behörde	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kooperation mit den Gemeinden der verschiedenen Konfessionen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gruppenangebote kultureller, musischer, sportlicher, geselliger Art	<input checked="" type="checkbox"/>	
Einzelangebote im Rahmen der psycho-sozialen Begleitung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Information über Angebote in der Kommune und den Gemeinden der verschiedenen Konfessionen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Vermittlung von Fahrdiensten	<input checked="" type="checkbox"/>	
Religiöse und seelsorgerische Angebote	<input checked="" type="checkbox"/>	

Unterkunft

Wohnen

Teilmöblierung:	<input checked="" type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch <input checked="" type="checkbox"/> Sideboard <input checked="" type="checkbox"/> Tisch <input checked="" type="checkbox"/> Stuhl <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank		

Wohnraumausstattung mit:

Telefonanschlussmöglichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	
Telefonanschlussnutzung: Grundgebühr	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebühr pro Gesprächseinheit hausextern	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hausinterne Telefongespräche		
Dusche zur alleinigen zur gemeinschaftlichen Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
WC zur alleinigen zur gemeinschaftlichen Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Art der Leistung	im Tages- satz enthal- ten	zusätzliche Leis- tung/ Berechnung
Waschgelegenheit im Zimmer/Nassraum: zur alleinigen zur gemeinschaftlichen Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Bad zur gemeinschaftlichen Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Haus-Notrufanlage fest installiert	<input checked="" type="checkbox"/>	
Namensschild	<input checked="" type="checkbox"/>	
Passbild	<input checked="" type="checkbox"/>	
TV Satelliten-/Kabelanschlussmöglichkeit		<input checked="" type="checkbox"/>

Schlüssel

Erstschlüssel zum Wohnraum Zweitschlüssel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	-------------------------------------

Gemeinschaftsräume und -anlagen

Allgemeiner Parkplatz	<input checked="" type="checkbox"/>	
Speisesaal	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gruppen-Esszimmer	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besprechungszimmer	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aufzug	<input checked="" type="checkbox"/>	
Balkon/Terrasse	<input checked="" type="checkbox"/>	
Grünanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	
Therapieraum	<input checked="" type="checkbox"/>	

Art der Leistung	im Tages- satz enthal- ten	zusätzliche Leis- tung/ Berechnung
------------------	----------------------------------	---------------------------------------

Darüber hinaus werden derzeit von externen Dienstleistern in eigener Verantwortung gegen gesonderte Rechnung folgende Dienste angeboten

Frisör		<input checked="" type="checkbox"/>
Fußpflege oder Medizinische Fußpflege		<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges		<input checked="" type="checkbox"/>

Leistungen der Küche

Zubereitung der Mahlzeiten auf Grundlage ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Bedürfnisse der Bewohner/-innen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Service der Mahlzeiten im Speisesaal/Haus-restaurant / Gruppen-Eßzimmer oder bei krankheitsbedingter Notwendigkeit im Wohnraum	<input checked="" type="checkbox"/>	
Einbeziehung der Bewohner/innen in die Speiseplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Tägliches Mahlzeiten- und Getränkeangebot (Frühstück, 2. Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Abendessen, Getränke zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfs)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Vollkost, leichte Kost, hochkalorische Kost je nach Bedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	

Hauswirtschaftliche Dienstleistung

Jahreszeitliche und wohnliche Gestaltung des Hauses	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten	<input checked="" type="checkbox"/>	
Raumpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	
Fensterreinigung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Art der Leistung	im Tages- satz enthal- ten	zusätzliche Leis- tung/ Berechnung
Grundreinigung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wäschepflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bettwäsche ▪ Handtücher 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	
Wäschepflege der persönlichen Bekleidung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang	<input checked="" type="checkbox"/>	
Dienstleistungsvermittlung für Reparatur und Reinigung von persönlicher Bekleidung		<input checked="" type="checkbox"/>
Wäscheüberlassung (Bettwäsche, Handtücher)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besondere Wünsche außerhalb unseres Standards bei Wäschezeichen anfertigen und einnähen		<input checked="" type="checkbox"/>
Blumen und Pflanzen zur Hausgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Blumenpflege dieser Hauspflanzen	<input checked="" type="checkbox"/>	

Leistungen der Haustechnik

Funktion der Haus- und Betriebstechnik (Notruf, Brandmeldeanlage, Heizungsanlage, Fahrstuhl, Küchentechnik, Blitzschutz)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beratung bei Gestaltung und Erhalt des persönlichen Wohnraumes	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reparatur des ASB-eigenen Mobiliars und ASB-eigener Geräte im Wohnraum (medizinische Hilfsmittel, z.B. Rollstühle)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Dienstleistungsvermittlung bei der Reparatur des persönlichen	<input checked="" type="checkbox"/>	

Art der Leistung	im Tages- satz enthal- ten	zusätzliche Leis- tung/ Berech- nung
Mobiliars und eigener Geräte im Wohnraum		
Instandhaltung des Gebäudes und Mobiliars	<input checked="" type="checkbox"/>	
Pflege der Außenanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Müll- und Abfallentsorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Leistungen der Verwaltung

Bewohner/innen bezogene Administration	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bewohner/innen bezogene Kostenberechnung mit Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und anderen Kostenträgern	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beratung von Bewohnern/Bewohnerinnen und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und Umgang mit Ämtern und Behörden	<input checked="" type="checkbox"/>	
Besuchervermittlung an zuständige Ansprechperson	<input checked="" type="checkbox"/>	
Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verwaltung des Barbetrages zur persönlichen Verwendung bei bestehender Vollmacht	<input checked="" type="checkbox"/>	

Investitionskosten

Aufwendungen für Miete, Pacht, Darlehen und andere Zuschüsse sowie abschreibungsfähige Anlagegüter	<input checked="" type="checkbox"/>	
--	-------------------------------------	--

Anlage 2 – Kostenübersicht ab 01. Januar 2017

	PG 1 monatl. in €	PG 2 monatl. in €	PG 3 monatl. in €	PG 4 monatl. in €	PG 5 monatl. in €
Pflegesatz	0,00	882,18	1.374,07	1.886,95	2.116,93
Täglich	22,62	29,00	45,17	62,03	69,59
Leistung Pflegekas- se	125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
Eigenanteil Pflege und Betreuung		112,18	112,07	111,95	111,93
Täglich		3,68	3,68	3,68	3,68
Unterkunft		290,85	290,85	290,85	290,85
Täglich		9,56	9,56	9,56	9,56
Verpflegung		237,88	237,88	237,88	237,88
Täglich		7,82	7,82	7,82	7,82
Unterkunft und Ver- pflegung gesamt		528,70	528,70	528,70	528,70
Täglich		17,38	17,38	17,38	17,38
Azubi-Vergütung		39,24	39,24	39,24	39,24
Täglich		1,29	1,29	1,29	1,29
Investitionskosten		503,15	503,15	503,15	503,15
Täglich		16,54	16,54	16,54	16,54
Gesamt Täglich:		64,21	80,38	97,24	104,80
Gesamt Monatlich:		1.953,27	2.445,16	2.958,04	3.188,02
Davon Eigen- anteil:		1.183,27	1.183,16	1.183,04	1.183,02
Zusätzliche Betreu- ung monatlich:		124,08	124,08	124,08	124,08

Anlage 3 - Vollmacht Krankenversicherungskarte, Personalausweis, Befreiungskarte für medizinische Zuzahlung

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

das ASB Pflegeheim „An der Beke“, John- Brinckman-Str. 17, 18258 Schwaan meinen Personalausweis und/oder Schwerbehindertenausweis, meine Krankenversicherungskarte, meine Quittung Praxisgebühr und meine Medikamentenbefreiungskarte der

(Name der Versicherung)

in Verwahrung zu nehmen.

Die Krankenversicherungskarte ist an meine mich behandelnden Ärzte zu Behandlungsbeginn bzw. Quartalsbeginn auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass ich diese Vollmacht jederzeit generell oder im Einzelfall widerrufen oder außer Kraft setzen kann.

Schwaan, 26.04.2017

Ort / Datum

Unterschrift Bewohner/
Bevollmächtigter

Anlage 4 - Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/-n ich/wir das ASB Pflegeheim „An der Beke“, die von mir/uns zu entrichtenden Heimkosten (Eigenanteil der Entgelte Heimkosten) bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers:

Auftraggeber:

PLZ/Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Einzug zu Lasten Konto Nr.:

Kontoführendes Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Schwaan, 26.04.2017

Ort / Datum

Unterschrift Bewohner/
Bevollmächtigter

Anlage 5 - Schlüsselquittung

Wohnort: **ASB Pflegeheim „An der Beke“**

Wohnraum-Nr.:

Dem Bewohner

wurden in folgender Anzahl folgende Schlüssel übergeben:

Wohnraumschlüssel

Wertfachschlüssel

Schrankschlüssel

Die Nachfertigung aller Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.
Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung. Siehe § 2 Unterkunft, Absatz 9 Wohn- und Betreuungsvertrag.

Schwaan, 26.04.2017

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsträger

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Bevollmächtigter

Anlage 6 - Qualitätssicherung /Beratungs- und Beschwerderecht

Als Bewohner unserer Einrichtung haben Sie ein Beratungs- und Beschwerderecht.

Mit Ihren Beratungswünschen bzw. Ihrer Beschwerde können Sie sich an folgende Personen oder Institutionen wenden:

	Ansprechpartner	Anschrift	Telefonnummer
▪ Zuständiger Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher	Siehe Aushang im Pflegeheim		
▪ Geschäftsführung		ASB-Landesverband M-V Schleswiger Str. 6 18109 Rostock	0381 6707-120
▪ Einrichtungsleitung	Frau Rausch	ASB Pflegeheim	03844-860100
▪ Pflegedienstleitung	Frau Grünwald	ASB Pflegeheim	03844 860106
▪ ASB-Bundesverband	Herr Dieckhoff	ASB-Bundesverband, Abt. Soziale Dienste Sülzburgstr. 140 50937 Köln	022147605-351
▪ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)	Frau May	DPWV Wismarsche Str.298 19055 Schwerin	0385 59221-0
▪ Heimaufsicht	Frau Derer	Ordnungsamt Land- kreis Bad Doberan August-Bebel-Str.3 18209 Bad Doberan	038203 60404
▪ Pflegekasse	Siehe Leistungsbe- scheid		

Anlage 7 - Erklärung über die Versorgung mit Medikamenten

Name, Vorname:

wohnhaft: **John-Brinckman-Straße 17, 18258 Schwaan**

Geburtsdatum:

Hausarzt:

Telefon:

Betreuer/-in

Name, Vorname: ,

wohnhaft: ,

Tel.-Nr.:

Hiermit beauftrage ich die **Schwanen Apotheke** und/oder die **Adler Apotheke** mir meine Medikamente (gemäß Verordnung bzw. frei- und apothekenpflichtige Medikamente) zu liefern.

Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Heim bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.

Mir ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner versorgenden Apotheke habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Datenschutz:

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Daten werden nur im Rahmen ihrer Pharmazeutischen Betreuung und nur für Ihre Gesundheitsprobleme verwendet. Es findet kein Datenaustausch und anderweitige Verwendung statt.

Schwaan, 26.04.2017

Ort / Datum

Unterschrift Bewohner/
Bevollmächtigter

Anlage 8 - Vollmacht für die Barbetragsverwaltung

Hiermit bevollmächtige ich

(Bewohner)

bis auf Widerruf das

ASB Pflegeheim „An der Beke“
John-Brinckman-Str. 17
18258 Schwaan

für mich und in meinem Sinne den Barbetrag entgegenzunehmen, aufzubewahren und zu verwalten.

Die Bargeldverwaltung umfasst folgende Punkte:

- Bargeldauszahlung
- Telefonrechnung
- Fußpflegeleistung
- Friseurleistungen
- Körperpflegemittel/Persönlicher Bedarf
- Krankenkassenzuzahlung/Rechnung Apotheke
- Blumen
- Bekleidung
- Kollekte
- Überweisung Rechnungen
- Gesamte Versorgung

Mir ist bekannt, dass ich bzw. mein Bevollmächtigter dafür Sorge zu tragen hat, dass das Verwahrkonto jederzeit ausreichend gedeckt ist. Ansonsten muss die gesamte finanzielle Abwicklung sowie notwendige Einkäufe vom Pflegeheim abgegeben werden.

Schwaan, 26.04.2017
Ort / Datum

Unterschrift Bewohner/
Bevollmächtigter

Anlage 9 - Postvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

das

**ASB Pflegeheim „An der Beke“
John-Brinckman-Str. 17
18258 Schwaan**

alle die Verwaltung betreffende Post, wie z.B. Rentenbescheide oder Einstufungsbescheide der Pflegekasse, für mich anzunehmen, zu öffnen und gegebenenfalls in der Verwaltung der Einrichtung aufzubewahren.

Eine Kopie ist mir auszuhändigen.

Schwaan 26.04.2017
Ort / Datum

Unterschrift Bewohner/
Bevollmächtigter

Anlage 10 – Gesonderte Vereinbarung über den Anpassungsaus- schluss an veränderte Pflege oder Betreuungsbedarfe gem. § 8 Abs. 4 WBVG

Zwischen

dem

ASB-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Schleswiger Straße 6, 18109 Rostock

als Träger des

ASB Pflegeheim An der Beke
John-Brinckman-Straße 17, 18258 Schwaan

vertreten durch

Jana Rausch (Bevollmächtigte)

und

- nachstehend ASB-Einrichtung genannt -

geboren am

- nachstehend Bewohner/-in genannt -

vertreten durch

(Legitimation)

wird folgende gesonderte Vereinbarung über den Anpassungsaus-
schluss an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gem. § 8 Abs. 4 WBVG geschlossen:

1. Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrich-

tung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
 - c) ein Bewohner, für den ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder der sonstige unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diesen Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.
2. Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Wohn- und Betreuungsvertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Betreuer/Bevollmächtigten/Angehörigen bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Schwaan, 26.04.2017

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsträger

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Bevollmächtigter

Anlage 11 – Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Bewohner willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Erfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrages erforderlich sind, in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung gespeichert und ggf. automatisch verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertrages benötigen. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn gespeichert werden bzw. sind.
2. Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern der Einrichtung die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden. Der Bewohner kann diese erteilte Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, im Rahmen ihrer Nachsichtstätigkeit u.a. Einsicht in die Pflegedokumentation über den Bewohner und die Bewohnerakte zu nehmen. Insoweit willigt der Bewohner in die Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde ein.
4. Der Bewohner willigt in die Übermittlung der für die Abrechnung der erbrachten Leistungen notwendigen Daten an die jeweiligen Kostenträger oder den von diesen benannten Abrechnungsstellen zum Zweck der Abrechnung der erbrachten Leistungen ein. Die Einwilligung umfasst auch die Übermittlung der für die Abrechnung notwendigen Daten an ein Inkassounternehmen, soweit dieses seine Mitarbeiter schriftlich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über diese Daten belehrt hat und die Übermittlung der Daten ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, dass das Inkassounternehmen für die Einrichtung die Abrechnung gegenüber den Kostenträgern vornimmt.

5. Der Bewohner willigt darin ein, dass die Einrichtung für den Fall

- der ärztlichen Behandlung,
- einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
- der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit,

die persönlichen, pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Daten des Bewohners, die zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den Behandler übermittelt. Der Bewohner kann diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.

6. Im Übrigen hat die Einrichtung die für sie tätigen Mitarbeiter schriftlich über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

Schwaan, 26.04.2017

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Bevollmächtigter

Anlage 16 Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich,

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

mein ausdrückliches Einverständnis, zur Veröffentlichung meines Namens und Geburtsdatums an der Geburtstagstafel, in der Heimzeitung, im Schwaaner Blatt und in der Schweriner Volkszeitung. Einer Mitteilung meines Geburtsdatums und Alters an die Küche stimme ich zu. Mein Name darf auf der Belegungstafel im Eingangsbereich stehen.

Nach meinem Ableben darf dieses als Mitteilung und ein Foto von mir auf dem Kondolenz Tisch aufgestellt werden.

Schwaan, 26.04.2017

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Bevollmächtigter